OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603221/2/ZO/NE

Datum:
Linz, 3. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. R S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.7.2019, GZ: BHUU/919160004310/19, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 12 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 12.3.2019 um 08:57 Uhr in Linz auf der Werndlstraße in Höhe Nr. 37 in Richtung stadteinwärts mit dem PKW, Kennzeichen x, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 11a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 27 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er die ihm vorgeworfene Übertretung nicht begangen habe. Die Zonenbeschränkung sei an der gegenständlichen Stelle aufgrund einer 30 km/h-Beschränkung, welche sich auf dem Kreßweg befunden habe, aufgehoben worden. Er sei nach dem Ende dieser 30 km/h-Beschränkung nicht aus der Zone herausgefahren, weshalb die 30 km/h-Zone nicht richtig verordnet sei. Die Behörde habe nachgewiesen, dass sich der Tatort in einer 30 km/h-Zonenbeschränkung mit einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung befinde. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung hebe die Zonenbeschränkung natürlich auf, wenn nicht nach dem Durchfahren der 30 km/h-Beschränkung wieder eine 30 km/h-Zonenbeschilderung erfolge.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche haben weder der rechtskundige Beschwerdeführer noch die belangte Behörde verlangt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 12.3.2019 um 08:57 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen x in Linz auf der Werndlstraße in Richtung stadteinwärts. Eine Geschwindigkeitsmessung mit dem geeichten Radargerät der Marke MUVR6F, Nr. 511, ergab, dass der Beschwerdeführer vor dem Objekt Werndlstraße 37 eine Geschwindigkeit von 46 km/h (vor Abzug der Messtoleranz) einhielt. Die Werndlstraße befindet sich innerhalb einer verordneten und ordnungsgemäß mit Verkehrszeichen kundgemachten 30 km/h-Zone. Innerhalb dieser Zonenbeschränkung befand sich zum Vorfallszeitpunkt eine Baustelle auf dem Kreßweg. Am Beginn der Baustelle wurde vom Bauunternehmen ein Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h „aufgestellt, eine weitere Tafel mit dem Ende dieser Geschwindigkeitsbeschränkung war nicht angebracht.

Beim Kreßweg handelt es sich um eine Verbindungsstraße zwischen der Hatschekstraße und der Uhlandgasse. Die Werndlstraße befindet sich zwar in der Nähe, es besteht aber keine direkte Verbindung vom Kreßweg zur Werndlstraße, sondern dazu muss mehrmals abgebogen und es müssen andere Straßen befahren werden (vergleiche Stadtplan bzw. Google-Maps).

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 52 Z 11a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 52 Z 11b StVO zeigt das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) angebracht werden.

Gemäß § 52 Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 52 Z 10b StVO zeigt das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeits-beschränkung“ das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

5.2. Der Beschwerdeführer hat zur Vorfallszeit den im Spruch angeführten PKW auf der Werndlstraße im Bereich des Hauses Nr. 37 mit einer Geschwindigkeit von 41 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) stadteinwärts gelenkt. Für diesen Bereich ist mit dem Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 11a StVO eine 30 km/h-Zonenbeschränkung verordnet. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem geeichten Messgerät, der Beschwerdeführer hat die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit auch nicht bestritten. Er hat damit die mit Zonenbeschränkung angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingehalten.

Zur Frage, ob das Aufstellen eines Verkehrszeichens mit einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 Z 10a Auswirkungen auf die verordnete Zonenbeschränkung hat, ist Folgendes auszuführen:
Vorerst ist festzuhalten, dass dieses Verkehrszeichen vom Bauleiter der Baufirma aus eigenem aufgestellt wurde, eine behördliche Verordnung liegt diesem Verkehrszeichen aktenkundig nicht zu Grunde.

Unabhängig davon steht nach ständiger Rechtsprechung das Verbotszeichen nach Z 10a immer in der betreffenden Fahrtrichtung in Beziehung zu einem bestimmten Straßenzug. Soll eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung in davon abzweigende, also in andere Straßenzüge als jene, für die die Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht wurde, hinausreichen, muss dies durch die Anbringung entsprechender Straßenverkehrszeichen zum Ausdruck kommen (vergleiche die in Pürstl, StVO, 13. Auflage zitierte Rechtsprechung, § 52 E68 und E75). Die gegenständliche 30 km/h-Beschränkung im Kreßweg hätte daher auch dann, wenn sie behördlich verordnet gewesen wäre, jedenfalls am Ende des Kreßweges geendet.

Die gegenständliche Situation ist mit jenen Fällen vergleichbar, in denen in einem Ortsgebiet für eine bestimmte Straßenstrecke eine höhere Geschwindigkeit als 50 km/h erlaubt oder eine niedrigere Geschwindigkeit als 50 km/h angeordnet wird. In diesen Fällen ist für die Aufhebung der erlaubten höheren oder der angeordneten niedrigeren Geschwindigkeit das Zeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO zu verwenden. Dieses Zeichen bedeutet aber nicht, dass im Ortsgebiet überhaupt keine Geschwindigkeitsbeschränkung mehr gelten würde. Es ist dann vielmehr die für Ortsgebiete gesetzlich festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h zu beachten (vergleiche diesbezüglich Pürstl, StVO, 13. Auflage Anm.19 zu § 52 StVO). Es war daher auch im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, nach dem Ende der 30 km/h Beschränkung auf dem Kreßweg neuerlich das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 11a StVO „Zonenbeschränkung“ anzubringen.

Bereits aus dem klaren Wortlaut des § 52 Z 11b StVO 1960 ergibt sich, dass das Ende einer Zonenbeschränkung durch das in dieser Bestimmung angeführte Verkehrszeichen kundzumachen ist. Ein allfälliges Verkehrszeichen gemäß § 52

Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“ unterbricht zwar die Zonenbeschränkung für jenen Bereich, für den diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, weil es sich gegenüber der Zonenbeschränkung um die speziellere Norm handelt, sie ändert aber nichts daran, dass die Zonenbeschränkung nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung wieder auflebt. Die 30 km/h-Zonenbeschränkung in der Werndlstraße war daher trotz des auf dem Kreßweg angebrachten Verkehrszeichens mit einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung jedenfalls gültig.

5.3. Dem Beschwerdeführer als geprüften Kraftfahrzeuglenker musste bewusst sein, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine kurze Strecke innerhalb einer Zonenbeschränkung die Gültigkeit der in der gesamten Zone angeordneten Höchstgeschwindigkeit nicht aufhebt. Es ist ihm daher jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

5.4. Strafbemessung

§ 19 VStG lautet wie folgt:
„(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 726 Euro.

Die belangte Behörde hat zutreffend berücksichtigt, dass dem Beschwerdeführer wegen verkehrsrechtlicher Vormerkungen der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die vom Beschwerdeführer eingehaltene Geschwindigkeit ist zwar nicht besonders hoch, rechtfertigt aber auch nach Einschätzung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Strafe von weniger als 10 % der gesetzlichen Höchststrafe. Diese entspricht auch den finanziellen Verhältnissen, wobei die behördliche Einschätzung (monatliches Einkommen von 2.500 Euro bei keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen) zu Grunde gelegt wird, weil der Beschwerdeführer dieser nicht widersprochen hat. Es war daher auch die Strafhöhe zu bestätigen.

II. Verfahrenskosten

Die Kosten für das behördliche Strafverfahren betragen gemäß § 64 VStG 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG 20 % der bestätigten Geldstrafe zu bezahlen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für die belangte Behörde und die Formalpartei ist die Revision unzulässig, weil die Rechtslage eindeutig ist.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl